

der weiteren Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts immer komplexere, organisiere und kompliziertere Gestalt annimmt. Das hat zur Folge, daß auch auf den ersten Blick scheinbar geringe Störungen oder kleine Fehler im Umgang mit der Technik sich zu massiven Störungen, Gefahren oder Schäden für Leben und Gesundheit sowie die Volkswirtschaft ausweiten können. Es wachsen damit die Ansprüche an die Sicherheitstechnik und zugleich an die Aufmerksamkeit und Pflichtbewußtheit der Werkstätigen. Für den einzelnen in der Produktion tätigen Werkstätigen sind vor allem in großen Dimensionen komplex ablaufende physikalische und chemische Vorgänge nicht immer überschaubar und durchschaubar. Um so dringlicher wird es, ihm die Risiken und Gefahren, die mit dem Produktionsablauf verbunden sind, einzuprägen und gleichzeitig diejenigen Pflichten exakt zu bestimmen, von deren Einhaltung die Sicherheit im Produktionsprozeß und im Umgang mit der Technik abhängt.<sup>112</sup>

**Die Tendenz bei der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts geht dahin, die Sicherheitstechnik so zu vervollkommen, daß das Versagen eines Menschen im Produktionsprozeß als Faktor, der Gefahren oder Schäden herbeiführen kann, weitgehend ausgeschaltet wird. In wachsendem Umfang übernehmen Computer die sicherheitstechnische Überwachung von Produktionsabläufen. Nach wie vor jedoch sind hohe Anforderungen auch an das Verhalten und das Pflichtbewußtsein der Werkstätigen zu stellen. Daher müssen die Pflichten beim Umgang mit der modernen Technik so klar gestaltet werden, daß die Werkstätigen sie als elementare Sicherheitsverpflichtungen erkennen, um deren Einhaltung zu kämpfen im eigenen wie im Interesse der sozialistischen Gesellschaft erforderlich ist.**

Dabei ist prinzipiell zu berücksichtigen, daß die sozialistische Gesellschaft mit der beschleunigten Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der beginnenden Bewältigung der wissenschaftlich-technischen Revolution eine Reihe von Problemen zu bewältigen hat, die Neuheitswert besitzen. Insbesondere mit dem Vorstoß in bisher Unbekanntes, der Erkundung neuer Gesetzmäßigkeiten und der zum Teil erstmaligen gesellschaftlichen Nutzung von Resultaten, Verfahren, Techniken und Technologien des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sind Fehleinschätzungen und Irrtümer, Wahrscheinlichkeitsaussagen und bewußt

eingegangene Risiken möglich und mitunter unumgänglich. Das bedeutet, daß

1. daraus entstehende Gefahren oder Schäden nicht in den Bereich der kriminellen Fahrlässigkeit gelangen dürfen;
2. die inhaltlichen Anforderungen - gesellschaftlich und persönlich - an eine hohe Sachgerechtigkeit und wissenschaftliche Begründetheit der jeweiligen Entscheidungen und Handlungen auch rechtlich klar abzustecken sind;
3. die Grenzen zur Nichtschuld exakt, unter Nutzung aller wissenschaftlichen Erkenntnisse in Natur und Gesellschaft, zu bestimmen sind.

Die sorgfältige Beschreibung der Fahrlässigkeit durch das StGB, insbesondere der negativen Pflichtenthaltung, dient dazu, die subjektiven Bedingungen für den Eintritt strafrechtlicher Verantwortlichkeit so exakt wie möglich zu umreißen, damit in der Tätigkeit der Justiz- und Sicherheitsorgane, insbesondere aber in der Rechtsprechung der Gerichte, Sinn und Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit voll erfüllt und die sozialistische Gerechtigkeit verwirklicht wird.<sup>113</sup>

Die hauptsächlichen Aufgaben zur Vermeidung gefährlicher Situationen und Schäden für die Gesellschaft und zur Erziehung der Bürger zu pflichtbewußtem Handeln liegen im Vorfeld strafrechtlicher Sanktionen und sind dort zu lösen. Das Strafrecht mit seinen Sanktionen kann immer nur eine Bekräftigung und Förderung dieser gesamtgesellschaftlichen Anstrengungen sein, niemals aber deren Ersatz. Deshalb hängt die Effektivität der Strafrechtsprechung in Fahrlässigkeitssachen weitgehend davon ab, welchen Widerhall sie in den jeweils von ihr berührten Lebensbereichen und Kollektiven findet und in welchem Maße die verschiedenen Kollektive und Leitungskräfte sich bemühen, das Pflichtbewußtsein jedes einzelnen zu heben.

112 Vgl. u. a. D. Seidel, „Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Schadensfällen in der Volkswirtschaft“, *Neue Justiz*, 1985/9, S. 362 f.

113 Vgl. S. Schiller, „Spitzentheorien erfordern Wagemut“, *Einheit*, 1985/11, S. 992 ff.; H. Hörz/D. Seidel, *Verantwortung - Schöpfertum - Wissenschaft*, Berlin 1979; H. Hörz/D. Seidel, *Humanität und Effektivität - zwei Seiten der wissenschaftlich-technischen Revolution?*, Berlin 1984; D. Seidel, „Förderung von Schöpferum und Risikobereitschaft durch das sozialistische Recht“, *Neue Justiz*, 1985/4, S. 152 ff.